



An alle Schulen des Landes Berlin

Nachrichtlich:

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

13.10.2023

Die Schulaufsichten

Die Sibuz

Die Schulämter

Die schulpraktischen Seminare

Umgang mit Störungen des Schulfriedens im Zusammenhang mit dem Terrorangriff auf Israel

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter der Berliner Schulen,

die Terrorangriffe insbesondere der Hamas auf den Staat Israel haben leider auch Auswirkungen auf das friedliche Zusammenleben an den Berliner Schulen.

Angesichts der ethnischen und religiösen Vielfalt der Berliner Schülerschaft ist Toleranz und die Duldung einer Pluralität von Meinungen unerlässlicher Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berliner Schule. Die Toleranz findet jedoch dort eine Grenze, wo terroristische Gewalt und Brutalität propagandistisch unterstützt werden, wie es bereits vereinzelt an Schulen vorgekommen ist. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen folgende Hinweise geben.

Jede demonstrative Handlungsweise oder Meinungsäußerung, die als Befürwortung oder Billigung der Angriffe gegen Israel oder Unterstützung der diese durchführenden Terrororganisationen wie Hamas oder Hisbollah verstanden werden kann, stellt in der gegenwärtigen Situation eine **Gefährdung des Schulfriedens** dar und ist untersagt.

Dies betrifft nicht nur das Mitführen von Symbolen, Ausführen von Gesten und Meinungsäußerungen (etwa das Emblem der Hamas oder Äußerungen, die zu Gewalt aufrufen) so-

wie das Überlassen und die Verbreitung von Videos mit verherrlichenden, verharmlosenden Darstellungen grausamer Gewalttätigkeiten gegen Menschen, die strafrechtlich relevant und damit ohnehin verboten sind, sondern auch Symbole, Gesten und Meinungsäußerungen, die die Grenze zur Strafbarkeit noch nicht erreichen. Dies kann **beispielsweise** das Folgende umfassen:

- Das sichtbare Tragen von einschlägigen Kleidungsstücken (z.B. die als Palästinenser-tuch bekannte Kufiya).
- Das Zeigen von Aufklebern und Stickern mit Aufschriften wie „free Palestine“ oder einer Landkarte Israels in den Farben Palästinas (weiß, rot, schwarz, grün).
- Ausrufe wie „free Palestine!“ und demonstrative verbale Unterstützung der Hamas und deren Terrorismus.

Solche Handlungsweisen und Symbole gefährden in der gegenwärtigen Situation den Schulfrieden. Mit dem Schulfrieden ist ein Zustand der Konfliktfreiheit und -bewältigung gemeint, der den ordnungsgemäßen schulischen Ablauf ermöglicht, damit der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verwirklicht werden kann. Es handelt sich dabei um einen Schutzzweck von herausragender Bedeutung. Die Vermeidung politischer und religiös-weltanschaulicher Konflikte in Schulen stellt ein gewichtiges Gemeinschaftsgut dar, welches eine Einschränkung der Meinungsfreiheit rechtfertigt.

Sie können diese Verbote als Schulleiterin oder Schulleiter unmittelbar auf Grund von § 46 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes (SchulG) durchsetzen, ohne dass es weiterer Umsetzungsschritte bedarf. Danach sind die Schülerinnen und Schüler an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.

Kommt es dennoch zu demonstrativen Handlungsweisen oder Meinungsäußerungen, die als Befürwortung oder Billigung der Angriffe gegen Israel oder Unterstützung der diese durchführenden Terrororganisationen verstanden werden können, ist auf diese, da sie eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit darstellen, mit **Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen** nach den §§ 62, 63 SchulG zu reagieren. Darüber hinaus sollten Sie und das schulische Personal Verdachtsfälle strafbarer Handlungen unmittelbar der Polizei melden.

Zudem ist es möglich, ein entsprechendes Verbot in die **Hausordnung** nach § 76 Absatz 2 Nummer 9 SchulG aufzunehmen. Hierbei empfiehlt sich die folgende Formulierung:

„Jede demonstrative Handlungsweise oder Meinungsäußerung, die als Befürwortung oder Billigung der Angriffe gegen Israel oder Unterstützung der diese durchführenden Terrororganisationen wie Hamas oder Hisbollah verstanden werden kann, stellt eine Gefährdung des Schulfriedens dar und ist untersagt.

Dazu zählen sowohl Meinungsäußerungen als auch das Mitführen von Symbolen und das Ausführen von Gesten, die eine Befürwortung oder Billigung der Angriffe oder Unterstützung der diese durchführenden Terrororganisationen beinhalten. Dies geht über Symbole, Gesten oder Meinungsäußerungen hinaus, die strafrechtlich relevant sind.“

Sollten **Mobiltelefone** an Ihrer Schule dazu genutzt werden, propagandistische Unterstützung für die Terrorangriffe kund zu tun oder zu verbreiten, kann auch die Nutzung von Mobiltelefonen für alle Schülerinnen und Schüler temporär untersagt werden. Zwar ist in diesem Fall der Erlass einer entsprechenden Regelung in der Hausordnung empfehlenswert, aber auch dieses Verbot kann zumindest vorläufig auf Grundlage des oben zitierten § 46 Absatz 2 Satz 3 SchulG unmittelbar durchgesetzt werden. Über Ausnahmen vom Verbot, z.B. wenn das Mobiltelefon für medizinische Hilfsmaßnahmen erforderlich ist, entscheiden Sie als Schulleiterin oder Schulleiter.

Sowohl Mobiltelefone als auch andere Gegenstände, die dazu genutzt werden, den Schulfrieden zu stören, sollten gemäß § 62 Absatz 2 Nummer 6 SchulG **vorübergehend eingezogen** werden. Es ist auch zulässig, die Herausgabe von der Abholung durch die Erziehungsberechtigten abhängig zu machen.

Welche Maßnahmen im Einzelnen innerhalb des in diesem Schreiben aufgezeigten Rahmens für Ihre Schule verhältnismäßig und effektiv sind, können nur Sie als die Verantwortlichen vor Ort einschätzen. Richtschnur des Handelns sollte es sein, die Schülerinnen und Schüler vor terroristischer Propaganda zu schützen und den Schulfrieden sicherzustellen. Dazu zählt unbedingt, die oben genannten Handlungsweisen und Meinungsäußerungen zu unterbinden, aber es ist klar, dass sich das pädagogische Handeln darin nicht erschöpfen darf. Wir müssen den Kindern und Jugendlichen auch erklären, warum sie diese Symbole nicht zeigen sollen und mit ihnen ins Gespräch über ihre Gefühle, Gedanken und Informationsquellen kommen sowie über die Werte, die für alle Menschen im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelten.

Aus pädagogischer Sicht ist darauf zu achten, dass die Behandlung der Ereignisse im Unterricht einschließlich des Austausches kontroverser Positionen weiterhin zulässig ist. Im Unterricht kann es pädagogisch und didaktisch sinnvoll sein, Meinungsäußerungen zunächst zuzulassen, die eine Befürwortung oder Billigung der Angriffe oder Unterstützung

der diese durchführenden Terrororganisationen signalisieren, mit dem Ziel, mit den Schülerinnen und Schülern über diese Ansichten ins Gespräch zu kommen und bei ihnen Reflektionsprozesse in Gang zu setzen.

Bitte informieren Sie Ihre Schulgemeinschaft entsprechend. Mir ist bewusst, dass mit den aktuellen Ereignissen für Ihre Schulen eine weitere schwierige Situation eingetreten ist verbunden mit schwerwiegenden Entscheidungen auch für Sie persönlich. Wir möchten Sie dabei bestmöglich unterstützen. Deshalb: Zögern Sie bitte nicht, die Schulaufsicht, die Präventionsbeauftragten und auch mich zu kontaktieren. In dieser Situation kommt es darauf an, dass wir uns eng abstimmen und niemanden mit getroffenen Entscheidungen alleine lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Katharina Günther-Wünsch'. The script is cursive and fluid.

Katharina Günther-Wünsch

Senatorin für Bildung, Jugend und Familie